Jugendhilfeplanung
für den Landkreis Leipzig

Fachstandards zum Teilfachplan 4:

„Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Landkreis Leipzig“

Jugendamt Landkreis Leipzig
Bearbeitungsstand: 07.01.2016

Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2016/016

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 24.02.2016	Grundlage (Vorlage): BV-2016/016	Beschluss Nr.: **2016/016**	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig
Fachstandards zum Teilfachplan 4 „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII im Landkreis Leipzig", 1. Fortschreibung

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 4 „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII im Landkreis Leipzig", 1. Fortschreibung. Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Borna, den 24.02.2016

Henry Graichen
Landrat

Siegel

LANDKREIS LEIPZIG -01- DER LANDRAT

Anlage III
Fachstandard Betreuungsweisungen

1. Allgemeines

Der nachfolgende Fachstandard zu der Leistung Betreuungsweisung stellt den Mindestanspruch des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die freien Träger der ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Leipzig dar. Die Einhaltung des Fachstandards ist neben der Verankerung in der entsprechenden Jugendhilfeplanung die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.
Grundlage bilden die Orientierungshilfen des sächsischen Landesjugendamtes zur Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 19.06.2002.

2. Gesetzliche Grundlagen

- § 30 SGB VIII
- § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG
- § 12 Nr. 1 JGG

3. Zielgruppe

- Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, deren Persönlichkeitsstruktur und Problemkonstellation eine in Intensität, Dauer und Ausrichtung angepasste individuelle Hilfe erfordert
- Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende in U- oder Strafhaft, die einen Hilfebedarf haben

4. Zielstellung

Gemeinsam mit dem jungen Menschen sollen seine sozialen Kompetenzen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen unter Einbezug seines sozialen Umfeldes verbessert werden.
Konkret will die Betreuungsweisung

- Strategien zur Steigerung des Selbstwertgefühls und der persönlichen Zufriedenheit der Jugendlichen und Heranwachsenden erarbeiten
- die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik Delinquenz (Ursachen delinquenten Verhaltens, Folgen etc.) fördern
- die Einsicht des jungen Menschen in die eigene Persönlichkeit unterstützen (Selbstreflexion)
- zur Selbstständigkeit befähigen und das Selbsthilfepotenzial aktivieren
- zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen beitragen
- die persönliche Situation in der U-Haft / Strafhaft stabilisieren und die Wiedereingliederung vorbereiten
- die Entwicklung einer Zukunftsperspektive gemeinsam mit dem jungen Menschen ermöglichen

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Projektträger sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
Der Zugang erfolgt auf Anregung der Jugendhilfe im Strafverfahren, des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes / der Staatsanwaltschaft oder über Anregung bzw. Weisung durch Gerichte.
Eine Vollzeitkraft sollte in der Regel **9 Jugendliche/Heranwachsende** parallel betreuen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kontaktstunden. Es wird erwartet, dass **1,0 VzÄ** in der Regel mind. **1.300 Kontaktstunden** (darin inbegriffen sind auch entsprechende fallbezogene Zeiten, die nicht im direkten Kontakt mit dem Klienten erbracht werden) im Rahmen der Betreuungsweisungen abdeckt.
Der Betreuungsumfang und Kontakthäufigkeit orientieren sich am Bedarf des Einzelnen und werden individuell vereinbart - die **Dauer soll i.d.R. 12 Monate nicht überschreiten**.

Die Kontakte werden je nach Erfordernis teils aufsuchend und teils am Trägerstandort durchgeführt.

6. Arbeitsansatz und Methoden

Der Betreuungshelfer arbeitet nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender abgestimmt ist. Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Die Konzeption wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mittels standardisierter Erfassung jährlich evaluiert.

Grundlage der Arbeit mit dem jungen Menschen bildet die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines **Betreuungsplanes**, deren Federführung der Betreuer inne hat.
Bei der Realisierung der Aufgaben des Betreuungshelfers kommen insbesondere die Methoden der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe zum Einsatz.
Entsprechend dem individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen umfasst das Angebot des Betreuungshelfers u. a. die folgenden Inhalte:

- Erarbeitung von Problemlösungsstrategien
- Konfliktbewältigung, Beratung bei Problemen mit Eltern, LehrerInnen und der Clique
- Vermittlung in weiterführende Hilfen (Drogenberatung, Schuldnerberatung etc.)
- Unterstützung bei Gerichtsverhandlungen und beim Kontakt zu Behörden
- Hilfe in Versicherungsfragen
- Hilfe bei der Suche nach einer Ausbildung/einer Arbeit
- Hilfe bei der Suche nach Wohnraum
- Hilfe bei Umzug und Beschaffung von Mobiliar
- bei inhaftierten Klienten: Vorbereitung des jungen Menschen auf die Entlassung aus der Haft sowie die Ermöglichung einer erfolgreichen gesellschaftlichen Reintegration sowie Beratungsgespräche in der JVA

7. Personelle Rahmenbedingungen

Die Betreuungshelfer weisen eine der nachfolgend benannten grundlegenden fachlichen Qualifikationen nach:

- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen*)*
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Daneben sollten die Fachkräfte weitere Zusatzqualifikationen z. B. im Bereich systemische Beratung vorweisen.
Der Träger der Maßnahme hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft **mindestens fünf Tage** im Jahr an fachlichen **Fortbildungsveranstaltungen** teilnimmt.

Darüber hinaus sollte die/der MitarbeiterIn über die nachfolgend aufgeführten persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- grundlegende Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Kenntnisse der Kriminologie, insbesondere in Bezug auf die Jugendkriminalität
- Kenntnisse der Psychologie, der Soziologie des Jugendalters sowie der forensischen Psychologie
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit
- Kenntnisse zu weiteren Angeboten der Jugendhilfe im Sozialraum
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll den Mitarbeitern ferner die Möglichkeit zur **regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision** geboten werden.

8. Räumliche und technische Ausstattung

Die Räume der Maßnahme sollten mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein. Ferner soll die Möglichkeit der Nutzung eines neutralen Beratungsraumes beim Maßnahmeträger bestehen, dessen Ausstattung eine angenehme, vertrauensvolle Atmosphäre entstehen lässt.
Die Büroräume sollten mit gängiger Ausstattung versehen sein, vor allem mit PC-Technik, Telefon mit Anrufbeantworter, Faxgerät und Internetanschluss.

9. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung.

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte als zuwendungsfähig anerkannt, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen. Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Anteil des Landkreises Leipzig an den **Sachkosten** – hierzu zählen inhaltliche Kosten, Sachausgaben, Fahrtkosten (u. a. Kraftstoff, Versicherung und Steuern für Dienstfahrzeuge, Leasing und Abschreibung) sowie Kosten für Ausstattung und Reparaturen – soll jährlich insgesamt **2.300,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** nicht übersteigen. Die Sachkosten werden als Pauschale[1] ausgereicht. Betreiberausgaben – hierzu zählen nur Miete sowie Betriebskosten (Energie, Heizung) - werden entsprechend der anfallenden Höhe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanziert. Erhöhungen sind nachzuweisen.
Des Weiteren werden **Verwaltungs- und Leitungskosten in Höhe von 2.500,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** finanziert.
Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird eine Pauschale in Höhe von **150,00 EUR pro VzÄ** gewährt. Die Zweckgebundene Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.
Zur Durchführung der **Supervision** wird **pro VzÄ** ein Betrag von **200,00 EUR** zur Verfügung gestellt.

[1] Berechnungsgrundlage der Pauschale sind die Antragsunterlagen für das Förderjahr 2016 der Projektträger. Es wurden Durchschnittswerte gebildet.

10. Qualitätssicherung:

Die Betreuungshelfer arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit. Gemeinsam mit dem Klienten sollen Kriterien zur Einschätzung des Erfolges der Maßnahme im Rahmen der Erstellung des Betreuungsplanes festgelegt werden. Einzelfallbezogen findet eine Rückkopplung und enge Kooperation mit den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe, insbesondere bei der Erarbeitung des Betreuungsplanes und im Rahmen von Fallbesprechungen statt. Nach Beendigung der Betreuung wird ein Abschlussbericht erarbeitet.
Geeignete Maßnahmen der Evaluation bspw. Fragebogen, statistische Erfassung etc. werden durch den Leistungserbringer umgesetzt und dem Jugendamt im Rahmen des Sachberichts bzw. der Statistikerfassung zur Verfügung gestellt.

Zur Gewährleistung der Qualität und zur Evaluation der Leistung finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger statt. Grundlage hierfür bildet die jährlich einzureichende Evaluation in Form der Statistik und der Konzeption/ des Sachberichtes.

Anlage IV

Fachstandard Täter-Opfer-Ausgleich

1. Allgemeines

Der nachfolgende Fachstandard zu der Leistung Täter-Opfer-Ausgleich stellt den Mindestanspruch des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die freien Träger der ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Leipzig dar. Die Einhaltung des Fachstandards ist neben der Verankerung in der entsprechenden Jugendhilfeplanung die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.
Grundlage bilden die Orientierungshilfen des sächsischen Landesjugendamtes zur Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 19.06.2002.

2. Gesetzliche Grundlage

- § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG

3. Zielgruppe

Der Angebotscharakter des Täter-Opfer-Ausgleichs gilt sowohl für die/den TäterIn als auch für die/den Geschädigten. Das Opfer kann eine „natürliche Person“ oder auch ein Vertreter einer geschädigten Institution sein. Die/der TäterIn soll geständig, der Sachverhalt eindeutig nachvollziehbar sein.
Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs können sowohl bei Erst- als auch bei WiederholungstäterInnen zur Anwendung kommen (Ausnahmen bilden Bagatelldelikte). Geeignet für einen TOA-Versuch sind alle Konflikte bzw. Straftaten. Voraussetzung ist die Motivation des Täters und des Geschädigten.
Der TOA beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Ergebnisoffenheit.

4. Zielstellung

Der Täter-Opfer-Ausgleich versteht sich als soziale Kurzintervention. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt eine Aufarbeitung der Tat hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen. Ferner werden Wiedergutmachungsleistungen der Täterin/des Täters an die/den Geschädigte(n) vereinbart. Grundsätzlich verfolgt der Täter-Opfer-Ausgleich die aktive Beteiligung beider Parteien an der Konfliktlösung sowie am Interessenausgleich.
Folgende Ziele werden durch den Täter-Opfer-Ausgleich verfolgt:

- Schadenswiedergutmachung
- Konfliktschlichtung
- Verdeutlichung der verletzen Normen gegenüber der/dem TäterIn
- Berücksichtigung der Belange des Opfers

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Projektträger sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein
Zugang erfolgt über:

- Täter und/oder Opfer melden sich bei der Schlichtungsstelle oder beim Jugendamt
- Anregung durch die Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Gerichte

Eine **Vollzeitkraft** kann durchschnittlich **90 Täter-Opfer-Ausgleiche** im Jahr durchführen.
Die Möglichkeit zu einem Täter-Opfer-Ausgleich sollte den Beteiligten möglichst zeitnah zur Straftat gewährt werden.

6. Arbeitsansatz und Methoden

Die mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches beauftragten Fachkräfte arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender im Hinblick auf die Vermittlung der entsprechenden Zielstellung abgestimmt ist. Die Konzeption enthält neben inhaltlichen und strukturellen Aussagen auch Angaben zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur

Ergebniskontrolle. Die Konzeption wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mittels standardisierter Erfassung jährlich evaluiert.
Arbeitsmethoden sind im Wesentlichen die verschiedenen Formen der Mediation. Der Konfliktvermittler ist dem Grundsatz der Allparteilichkeit verpflichtet.

Der Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs gliedert sich wie folgt:
a) Kontaktaufnahme und Einzelgespräche mit der/m TäterIn sowie mit dem Opfer
- Ermittlung der Bereitschaft der Täterin/des Täters sowie des Opfers für einen Ausgleich
- Motivation der Beteiligten zu einer persönlichen Begegnung sowie Erforschen der jeweils subjektiven Sichtweisen zum Tathergang
- Klärung der jeweiligen Erwartungen an das Schlichtungsgespräch

b) *Schlichtungsgespräch zur Konfliktregelung*
Phasen:
1. Klärung der Gesprächsvoraussetzungen
2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen
3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung
4. Lösungsmöglichkeiten *sowie Wiedergutmachungsideen* sammeln und verhandeln
5. Ergebnisse festhalten (Vereinbarung)

c) *Abwicklung und Wiedergutmachung*
Die/der VermittlerIn muss bei Problemen hinsichtlich der Vereinbarung zur Verfügung stehen. Sie/er übt ferner eine Kontrollfunktion der Einhaltung der Ausgleichsvereinbarung im Hinblick auf das gegen die/den TäterIn anhängige Strafverfahren aus.

d) *Abschlussbericht an die Justiz*
In der Regel erfolgt durch die/den VermittlerIn bei Abschluss der Wiedergutmachung ein entsprechender Bericht an die Justiz. Bei Bedarf können auch schriftliche Zwischenberichte erstellt werden.
Im Rahmen der Berichterstattung hat die/der VermittlerIn grundsätzlich Neutralität zu wahren.

7. Personelle Rahmenbedingungen
In Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs weisen die eingesetzten Fachkräfte eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen auf:
- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Alle Fachkräfte besitzen eine abgeschlossene Zusatzausbildung zur/m KonfliktberaterIn im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich bzw. haben mit einer entsprechenden Ausbildung begonnen. Diese umfasst mindestens einen Zeitraum von 100 Stunden und behandelt folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- Grundlagen der Konfliktberatung im Täter-Opfer-Ausgleich
- Vertiefung der Methodik des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Gesprächsführung in der Konfliktvermittlung
- Komplexe Gesprächssituationen im Täter-Opfer-Ausgleich.

Darüber hinaus sollte die/der MitarbeiterIn über die nachfolgend aufgeführten persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:
- grundlegende Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Zivilrecht
- Kenntnisse der Kriminologie, insbesondere in Bezug auf die Jugendkriminalität
- Kenntnisse der Psychologie, der Soziologie des Jugendalters sowie der forensischen Psychologie
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld

- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll den Mitarbeitern ferner die Möglichkeit **zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision** und fachlichen Qualifizierung in Form von **Fort- und Weiterbildung an mindestens 5 Tagen im Jahr** geboten werden

8. Räumliche und technische Ausstattung

Für die Durchführung der Einzelgespräche sowie des Schlichtungsgespräches soll ein Beratungsraum zur Verfügung stehen, dessen Ausstattung eine angenehme, vertrauensvolle Atmosphäre entstehen lässt.
Die Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.
Den MitarbeiterInnen steht ein Büroraum mit gängiger Ausstattung, vor allem PC-Technik, Telefon mit Anrufbeantworter, Faxgerät und Internetanschluss zur Verfügung.

9. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung.

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte als zuwendungsfähig anerkannt, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen. Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Anteil des Landkreises Leipzig an den **Sachkosten** – hierzu zählen inhaltliche Kosten, Sachausgaben, Fahrtkosten (u. a. Kraftstoff, Versicherung und Steuern für Dienstfahrzeuge, Leasing und Abschreibung) sowie Kosten für Ausstattung und Reparaturen – soll jährlich insgesamt **2.300,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** nicht übersteigen. Die Sachkosten werden als Pauschale[2] ausgereicht. Betreiberausgaben – hierzu zählen nur Miete sowie Betriebskosten (Energie, Heizung) - werden entsprechend der anfallenden Höhe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanziert. Erhöhungen sind nachzuweisen. Des Weiteren werden **Verwaltungs- und Leitungskosten in Höhe von 2.500,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** finanziert.
Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird eine Pauschale in Höhe von **150,00 EUR pro Vollzeitkraft** gewährt. Die Zweckgebundene Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.
Zur Durchführung der **Supervision** wird **pro VzÄ** ein Betrag von **200,00 EUR** zur Verfügung gestellt.

[2] Berechnungsgrundlage der Pauschale sind die Antragsunterlagen für das Förderjahr 2016 der Projektträger. Es wurden Durchschnittswerte gebildet.

10. Qualitätssicherung:

Die Fachkräfte arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit.
Einzelfallbezogen findet eine Rückkopplung und enge Kooperation mit den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe und anderen Initiatoren des Täter-Opfer-Ausgleichs statt. Nach Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs wird ein Abschlussbericht der Jugendhilfe im Strafverfahren übergeben.
Geeignete Maßnahmen der Evaluation bspw. Fragebogen, statistische Erfassung etc. werden durch den Leistungserbringer umgesetzt und dem Jugendamt im Rahmen des Sachberichts bzw. der Statistikerfassung zur Verfügung gestellt.
Zur Gewährleistung der Qualität und zur Evaluation der Leistung finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger statt. Grundlage hierfür bildet die jährlich einzureichende Evaluation in Form der Statistik und der Konzeption/ des Sachberichtes.

Anlage V
Fachstandard Sozialer Trainingskurs

1. Allgemeines

Der nachfolgende Fachstandard zu der Leistung Sozialer Trainingskurs stellt den Mindestanspruch des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die freien Träger der ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Leipzig dar. Die Einhaltung des Fachstandards ist neben der Verankerung in der entsprechenden Jugendhilfeplanung die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.
Grundlage bilden die Orientierungshilfen des sächsischen Landesjugendamtes zur Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 19.06.2002.

2. Gesetzliche Grundlage

- § 29 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, die in der Regel mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen und Defizite in den sozialen Kompetenzen sowie im Bereich der Gruppenfähigkeit besitzen. Inbegriffen kann ein Anti-Gewalt-Modul sein, welches sich insbesondere an aggressive Wiederholungstäter richtet.
Voraussetzungen für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs:

- Mitwirkungsbereitschaft
- gute deutsche Sprachkenntnisse (da der Kurs in erheblichem Maße verbale Anteile umfasst)
- Mindestmaß an Gruppenfähigkeit, d. h. eine Integration in die Gruppe muss möglich sein

4. Zielstellung

Ziel ist die Vermittlung und Erweiterung sozialer Kompetenz mit dem Ergebnis, erneuten Straftaten entgegen zu wirken sowie die Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen durch soziales Lernen in der Gruppe.
Daneben soll das Selbstwertgefühl durch Finden und Entwickeln eigener Ressourcen gesteigert werden. Der Soziale Trainingskurs dient als Orientierungshilfe und zeigt Handlungsalternativen bezüglich der praktischen Lebensbewältigung sowie angemessener Formen der Problembewältigung auf.
Das Anti-Gewalt-Modul greift besonders die Themen Aggression und Gewalt in intensiver Form auf und bearbeitet diese. Ziel sind neben den bereits genannten Zielstellungen die Gewaltbereitschaft bzw. die Gewalttätigkeit zu mindern durch die Vermittlung sozialer Kompetenzen, Verantwortung gegenüber dem Opfer zu übernehmen sowie die Erhöhung der Frustrationstoleranz und Erlenen der Fähigkeit sich körperlich und geistig zu entspannen.

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Projektträger sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
Der Zugang erfolgt über richterliche Weisung oder auf Anraten der Verwaltung des Jugendamtes
Die Laufzeit sollte nicht länger als 6 Monate (ein Kompaktkurs umfasst mindestens 7 Tage, ein längerfristiger Kurs dauert mindestens 12 Wochen und umfasst ein Gruppentreffen pro Woche mit einem Umfang von 2-3 Stunden sowie ein Intensivwochenende) betragen. Der Soziale Trainingskurs ist ein abgeschlossenes Gruppenangebot für 6 bis maximal 12 TeilnehmerInnen Es finden regelmäßige Gruppentreffen statt, die an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst sind (z.B. Gruppentreffen in den Abendstunden oder ganztägiges Gruppentreffen in den Ferien).

6. Arbeitsansatz und Methoden

Die im Sozialen Trainingskurs tätigen Fachkräfte arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender abgestimmt ist. Die Konzeption enthält neben inhaltlichen und strukturellen Aussagen zum Kurs auch Angaben zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mit Hilfe eines Sachberichtes nach Kursende evaluiert. Die Inhalte der Konzeption müssen sich im Arbeitsansatz des Sozialen Trainingskurses widerspiegeln.

Bei der Umsetzung des Sozialen Trainingskurses kommen insbesondere die Methoden er sozialpädagogischen Gruppenarbeit mit gruppendynamischen Übungen, Rollen- und Planspielen zum Einsatz. Auch erlebnispädagogische Tages- bzw. Wochenendfahrten mit dem Ziel des Ermöglichens von neuen (Grenz-)Erfahrungen und deren Bearbeitung gehören zum regulären Angebotsspektrum des Sozialen Trainingskurses.

Entsprechend der Bedarfslagen der Teilnehmer und der jeweiligen Gruppenphase findet eine Kombination aus gesprächs-, handlungs- und erlebnisorientiertem Ansatz Anwendung.
Die Methode der Einzelfallhilfe kommt im Bedarfsfall entsprechend der individuellen Situation der Teilnehmer, insbesondere zur Vermittlung praktischer Lebenshilfe zum Einsatz.

7. Personelle Rahmenbedingungen

Die Gruppe soll durch jeweils zwei sozialpädagogische Fachkräfte - im Idealfall durch eine weibliche und eine männliche Person - begleitet werden, welche eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen nachweisen:

- Diplom-SozialarbeiterIn/-pädagogIn
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Diplom-PsychologIn (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Bei der Umsetzung der Anti-Gewalt-Trainingsanteile besitzt mindestens der Kursleiter die Trainerlizenz zur Durchführung des Anti-Gewalt-Kurses.
Zur professionellen inhaltlichen Ausgestaltung des Sozialen Trainingskurses mit Anteilen des Anti-Gewalt-Trainings können Honorarkräfte einbezogen werden.

Die MitarbeiterInnen sollen darüber hinaus über die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse sowie persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse zu Techniken und Methoden der Gruppenarbeit sowie über gruppendynamische Prozesse
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Kenntnisse über die Formen der Gesprächsführung
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit
- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll den MitarbeiterInnen die Möglichkeit zur **regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision** und fachlichen Qualifizierung in Form von **Fort- und Weiterbildung an mindestens 5 Tagen im Jahr** sowie Fachaustausch geboten werden.

8. Räumliche und technische Voraussetzungen

Für die Gruppenarbeit sollen ein Gruppenraum sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten soll das Entstehen einer vertrauensvollen Atmosphäre

ermöglichen. Die Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen. Zur pädagogischen Arbeit stehen Materialien und Arbeitsmittel zur Visualisierung zur Verfügung.

9. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form der Projektförderung.
Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte als zuwendungsfähig anerkannt, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen. Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Anteil des Landkreises Leipzig an den **Sachkosten** – hierzu zählen inhaltliche Kosten, Sachausgaben, Fahrtkosten (u. a. Kraftstoff, Versicherung und Steuern für Dienstfahrzeuge, Leasing und Abschreibung) sowie Kosten für Ausstattung und Reparaturen – soll jährlich insgesamt **2.300,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** nicht übersteigen. Die Sachkosten werden als Pauschale[3] ausgereicht. Betreiberausgaben – hierzu zählen nur Miete sowie Betriebskosten (Energie, Heizung) - werden entsprechend der anfallenden Höhe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanziert. Erhöhungen sind nachzuweisen. Des Weiteren werden **Verwaltungs- und Leitungskosten in Höhe von 2.500,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** finanziert.
Honorarkosten werden in tatsächlicher Höhe für die Durchführung des Sozialen Trainingskurses gefördert. Erhöhungen sind nachzuweisen.
Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird eine Pauschale in Höhe von **150,00 EUR pro Vollzeitkraft** gewährt. Die Zweckgebundene Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.
Zur Durchführung der **Supervision** wird **pro VzÄ** ein Betrag von **200,00 EUR** zur Verfügung gestellt.

10. Qualitätssicherung

Die Fachkräfte arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit.
Vor Kursbeginn, im Kursverlauf und nach Beendigung des Kurses findet eine Rückkopplung zu den Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren statt. Die Inhalte der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert. Es finden zu Kursbeginn und im Verlauf des Kurses punktuell Einzelgespräche mit den Teilnehmenden statt. Nach Beendigung des Kurses wird zu jedem Teilnehmer ein Abschlussbericht verfasst, sofern dies von der Jugendhilfe im Strafverfahren gewünscht ist.

[3] Berechnungsgrundlage der Pauschale sind die Antragsunterlagen für das Förderjahr 2016 der Projektträger. Es wurden Durchschnittswerte gebildet.

Zur Messung der Erfolgskriterien sollten realistische Ziele angestrebt werden, da ein jahrelanger Sozialisationsprozess durch die punktuelle Erfahrung innerhalb des Trainingskurses nur eine begrenzte Wirkung zeigen kann. Kriterien können u.a. sein: regelmäßige und aktive Teilnahme an den Gruppensitzungen, Aktivierung von Denkprozessen, Reflektion des eigenen Handelns, Entwicklung von Zukunftsperspektiven
Geeignete Maßnahmen der Evaluation bspw. Fragebogen, statistische Erfassung etc. werden durch den Leistungserbringer umgesetzt und dem Jugendamt im Rahmen des Sachberichts bzw. der Statistikerfassung zur Verfügung gestellt.

Zur Gewährleistung der Qualität und zur Evaluation der Leistung finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger statt. Grundlage hierfür bildet die jährlich einzureichende Evaluation in Form der Statistik und der Konzeption/ des Sachberichtes.

Anlage VI
Fachstandard Jugendberatung

1. Allgemeines

Der nachfolgende Fachstandard zu der Leistung Jugendberatung stellt den Mindestanspruch des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die freien Träger der ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Leipzig dar. Die Einhaltung des Fachstandards ist neben der Verankerung in der entsprechenden Jugendhilfeplanung die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.

2. Gesetzliche Grundlage

- §§ 11, 13 und 41 SGB VIII

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind sozial benachteiligte Jugendliche, Heranwachsende und junge Volljährige, **die sich in einer (sozialen, schulischen, beruflichen, finanziellen) Krisensituation befinden bzw. dringenden Beratungsbedarf haben**. Eine systemische Herangehensweise ist im Einzelfall möglich.

4. Zielstellung

Die Angebote der Jugendberatung zielen auf Begleitung der jungen Menschen im Prozess des Erwachsenwerdens, auf Unterstützung bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung sowie auf Förderung ihrer Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen ab. Die Jugendberatung fungiert dabei als erste Anlaufstelle und soll bei spezifischen und intensiv zu bearbeitenden Themen an weiterführende Stellen vermitteln.

Ziel soll es sein, durch wirksame und eng vernetzte Sozialarbeit verbesserte Rahmenbedingungen für das Heranwachsen der jungen Menschen zu ermöglichen.
Das Beratungsangebot richtet sich im persönlichen Kontakt direkt an den jungen Menschen, es ist niedrigschwellig und kostenfrei.
Die Beratungsschwerpunkte für junge Menschen im **Einzelfall** beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Allgemeine Lebensberatung junger Menschen und Heranwachsender in spezifischen Krisen- und Konfliktsituationen
2. Bedarfsgerechte Vermittlung zu weiterführenden sozialen Unterstützungsangeboten
3. Beratung in finanziellen Krisensituationen mit dem Ziel der Weitervermittlung an spezialisierte Fachdienste

4. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Angebote der Jugendberatung im Landkreis Leipzig arbeiten als niedrigschwelliges und offenes Angebot an der Schnittstelle von Freizeit, Schule, Ausbildung, sozialem Unterstützungssystem und Beschäftigung.
Die Jugendberatung ermöglicht die individuelle Einzelfallhilfe für Jugendliche und Heranwachsende und stellt auch eine Anlaufstelle zur Informationsvermittlung für Eltern dar.

Das niedrigschwellige Beratungsangebot besteht für 8 Stunden pro Beratungsstelle pro Woche.
Die Jugendberatungsstelle besitzt reguläre Öffnungszeiten. Diese richten sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe und liegen in der Regel in den Nachmittags- und frühen Abendstunden.

5. Arbeitsansatz und Methoden

Die Fachkräfte der Jugendberatungsstelle arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen im Hinblick auf die Vermittlung der o.g. Zielstellung

abgestimmt ist. Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Nutzerstruktur.

Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mittels standardisierter Erfassung jährlich evaluiert. Die Inhalte der Konzeption müssen sich in der täglichen Arbeit des Projektes widerspiegeln.
Bei der Realisierung ihrer Aufgaben kommen im Schwerpunkt die folgenden Methoden zum Einsatz:

- Einzelfallhilfe in Form von individueller Beratung von Jugendlichen und Heranwachsenden unter ganzheitlichem sozialpädagogischem Arbeitsansatz
- Netzwerkarbeit im Sinne von Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Landkreis (insbesondere zur schulischen und beruflichen Integration, zur Schuldner- und Suchtberatung) und gezielter Öffentlichkeitsarbeit

6. Personelle Rahmenbedingungen

Die mit der Jugendberatung beauftragten Fachkräfte verfügen über eine der nachfolgend benannten fachlichen Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Darüber hinaus sollte die/der MitarbeiterIn über die nachfolgend aufgeführten persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- Bereitschaft zur weiterführenden Fortbildung,
- Kenntnisse über die Angebotsstruktur von Leistungen der Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung im Landkreis Leipzig,
- Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit,
- Kreativität,
- organisatorische Fähigkeiten, Selbständigkeit,
- Mobilität und Bereitschaft zur aufsuchenden Tätigkeit im Kreisgebiet.

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll ferner die Möglichkeit zur regelmäßigen **Teilnahme an Maßnahmen der Supervision** und fachlichen Qualifizierung in Form von Fort- **und Weiterbildung an mindestens 5 Tagen im Jahr** sowie Fachaustausch geboten werden.

7. Räumliche und technische Ausstattung

Die Jugendberatungsstelle besitzt einen Beratungsraum, der für Einzelgespräche geeignet ist und das Entstehen einer vertrauensvollen Atmosphäre ermöglicht.
Die Räumlichkeiten der Jugendberatungsstelle sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.
Die Jugendberatungsstelle ist über Telefon und E-Mail zu erreichen und besitzt die übliche Büroausstattung. Eine aussagekräftige und aktuelle Homepage informiert Klienten und Interessenten.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die Finanzierung der Jugendberatungsstelle erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und

Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form der Projektförderung.

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte als zuwendungsfähig anerkannt, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen. Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Anteil des Landkreises Leipzig an den **Sachkosten** – hierzu zählen inhaltliche Kosten, Sachausgaben, Fahrtkosten (u. a. Kraftstoff, Versicherung und Steuern für Dienstfahrzeuge, Leasing und Abschreibung) sowie Kosten für Ausstattung und Reparaturen – soll jährlich insgesamt **2.300,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** nicht übersteigen. Die Sachkosten werden als Pauschale[4] ausgereicht. Betreiberausgaben – hierzu zählen nur Miete sowie Betriebskosten (Energie, Heizung) - werden entsprechend der anfallenden Höhe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanziert. Erhöhungen sind nachzuweisen. Des Weiteren werden **Verwaltungs- und Leitungskosten in Höhe von 2.500,00 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft** finanziert.
Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird eine Pauschale in Höhe von **150,00 EUR pro Vollzeitkraft** gewährt. Die Zweckgebundene Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.
Zur Durchführung der **Supervision** wird pro VzÄ ein Betrag von **200,00 EUR** zur Verfügung gestellt.

9. Qualitätssicherung:

Die Fachkräfte arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit.
Die Beratungsangebote, die Ausrichtung und die Zugangswege zu jungen Menschen werden regelmäßig evaluiert, die Nutzerstrukturen werden mittels statistischer Erfassung dokumentiert. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Evaluation im Rahmen der Konzeptionsfortschreibung ein und bilden die Grundlage für eine permanente und prozessbegleitende Überprüfung und Weiterentwicklung der Zielsetzung sowie der Beratungsinhalte und -wege.
Zur Gewährleistung der Qualität und zur Evaluation der Leistung finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger statt. Grundlage hierfür bildet die jährlich einzureichende Evaluation in Form der Statistik und der Konzeption/ des Sachberichtes.

[4] Berechnungsgrundlage der Pauschale sind die Antragsunterlagen für das Förderjahr 2016 der Projektträger. Es wurden Durchschnittswerte gebildet.

Anlage VI

Fachstandard sozialpädagogische Begleitung während der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden

1. Allgemeines

Die Jugendgerichtshilfe vermittelt Angebote zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden und begleitet Jugendliche und Heranwachsende, wenn sich ein besonderer erzieherischer Bedarf ergibt. Der überwiegende Teil der beauflagten Arbeitsstunden kann bei gemeinnützigen Vereinen, bei Städten und Gemeinden oder Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen bedürfen keiner separaten Regelung in Form eines Standards.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für die Projekte im Landkreis Leipzig, die sich gezielt der Aufgabe der sozialpädagogisch betreuten Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden stellen. Die Einhaltung des Fachstandards ist neben der Verankerung in der entsprechenden Jugendhilfeplanung die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.

Grundlage bilden die Orientierungshilfen des sächsischen Landesjugendamtes zur Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 19.06.2002.

2. Gesetzliche Grundlagen

- § 13 SGB VIII
- § 10 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 JGG
- §15 Absatz 1 Nr. 3 JGG
- § 98 Absatz 1 Nr. 1 OWiG

Bei der Ableistung der auferlegten Arbeitsstunden sind die Jugendschutzbestimmungen anzuwenden. Der Versicherungsschutz für einen Arbeitsunfall regelt sich nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII.

3. Zielgruppe

Zielgruppe des Angebotes sind die jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Sozialpädagogische Betreuung ist insbesondere bei folgendem Personenkreis notwendig:

- Jugendliche und Heranwachsende mit geistigen und seelischen Behinderungen sowie starken Lernbehinderungen,
- Klienten mit Suchtproblemen und Suchtabhängigkeiten,
- Junge Mütter und Schwangere
- Jugendliche und Heranwachsende mit sozialen Anpassungsstörungen und anderen beratungs- sowie behandlungsbedürftigen psychischen Syndromen,
- sehr junge / unreife Jugendliche (in der Regel 14jährige)

Die Entscheidung, welche Personen dem Projekt zugewiesen werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zielstellung

Zu den Zielen der sozialpädagogischen Begleitung bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden können zählen:

- Ausbildung und Stärkung von Rechts- und Unrechtsbewusstsein,
- Unterstützung des jungen Menschen beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls,
- Hilfe im Prozess der Selbstfindung und der beruflichen Orientierung,
- Überwindung von Sozialisationsdefiziten durch die Vermittlung sozialer Kompetenz,
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive gemeinsam mit dem betroffenen jungen Menschen.

Die Ziele werden in Absprache mit der Jugendgerichtshilfe formuliert.

5. Arbeitsansatz und Methoden

Das Projekt zur sozialpädagogischen Betreuung bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden arbeitet nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender abgestimmt ist.
Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mit Hilfe eines jährlichen Sachberichtes evaluiert.

Das gemeinsame Arbeiten ist das Instrument des sozialpädagogischen Handelns. Die zu verrichtenden Arbeiten sollten sinnvoll und die Arbeitszusammenhänge für die Jugendlichen nachvollziehbar sein. Im Ergebnis der Arbeit steht ein „abrechenbarer" Arbeitsprozess, im Idealfall die Herstellung bzw. Reparatur von verwertbaren Dingen.

- nach Möglichkeit Arbeit in Kleingruppen mit individueller Betreuung
- gemeinsames Arbeiten und Erleben der sozialpädagogischen Fachkraft mit dem Jugendlichen / Heranwachsenden
- Motivation, Bewertung, Kontrolle bei der Arbeit
- ganzheitliche und systemische Beratung, dabei können auch Kontakte zu Behörden, und Kooperationspartnern hergestellt werden

6. Personelle Rahmenbedingungen

Für die sozialpädagogische Begleitung junger Menschen während der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden werden MitarbeiterInnen eingesetzt, die neben den Fähigkeiten und Fertigkeiten im handwerklichen Bereich auch eine der nachfolgend benannten grundlegenden fachlichen Qualifikationen nachweisen:

- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Folgende persönliche und soziale Kompetenzen sollten seitens der MitarbeiterInnen vorliegen:

- grundlegende Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Kenntnisse der Angebotsstrukturen der Jugendhilfe und spezieller Hilfsdienste im Landkreis Leipzig
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Supervisionen
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung entsprechend den Bedürfnissen des Klientel
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit

Im Sinne einer Qualitätssicherung der Maßnahme sollen mindestens **5 Fortbildungen pro Jahr** und eine regelmäßige Teilnahme an **Maßnahmen der Supervision** ermöglicht und wahrgenommen werden.
Die Arbeitszeiten sollen flexibel, den Bedürfnissen des Klientel angepasst sein.

7. Räumliche und technische Ausstattung

Das Projekt besitzt einen Werkstattbereich bzw. besitzt oder nutzt die räumlichen Möglichkeiten des praktischen Handelns (Freifläche, Gartenanlage ....). Zur Erbringung der Arbeitsstunden stehen entsprechende Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Für die individuelle Beratung der jungen Menschen sollte ein Beratungsraum zur Verfügung stehen, dessen Ausstattung eine angenehme, vertrauensvolle Atmosphäre entstehen lässt.
Die Räumlichkeiten des Trägers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

Das Projekt hält regelmäßige Öffnungszeiten vor, die orientiert an den Bedarfslagen der Nutzergruppen auch in den frühen Abendstunden liegen sollten. Im regelmäßigen Turnus soll das Projekt auch am Wochenende (vornehmlich samstags) geöffnet sein.

8. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung.
Für die sozialpädagogische Begleitung der gemeinnützigen Arbeitsstunden wird ein pauschales Entgelt in Höhe von **30,00 EUR pro Stunde** zugrunde gelegt.

9. Qualitätssicherung:

Die Fachkräfte arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit.
Das Projekt arbeitet zur organisatorischen Ausrichtung und auch klientenbezogen eng mit den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes zusammen.
Als Erfolgskriterium ist z.B. die Ableistung der auferlegten Stunden zu werten. Auch die Wahrnehmung von Erfolgserlebnissen durch eigenes Tun sowie das Kennen lernen von eigenen Fähigkeiten und Grenzen können als Indiz für den Erfolg des Projektes herangezogen werden.
Nach Erfüllung der Arbeitsauflagen übergibt der Träger einen Kurzbericht bzw. den ausgefüllten „Stundenzettel“ an die Jugendhilfe im Strafverfahren, parallel dazu werden monatlich die geleisteten Arbeitsstunden ebenfalls dem Jugendamt gemeldet.
Zur Gewährleistung der Qualität und zur Evaluation der Leistung finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger statt. Grundlage hierfür bildet die jährlich einzureichende Evaluation in Form der Statistik und der Konzeption/ des Sachberichtes.